

Herrn Oberbürgermeister  
Uwe Schneidewind

Es informiert Sie Ursula Albel  
Anschrift Rathaus Barmen  
42275 Wuppertal  
Telefon (0202) 563 66 77  
Fax (0202)  
E-Mail ratsfraktion@dielinke-wuppertal.de  
Datum 15.12.2021  
**Drucks. Nr. VO/1805/21**  
öffentlich

## **Große Anfrage**

---

Zur Sitzung am **21.12.2021** Gremium  
**Rat der Stadt Wuppertal**

---

### **Bebauungsplanverfahren August-Jung-Weg / östlich Hosfelds Katernberg**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

aufgrund der nichtbehandelten Tischvorlage zur Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Bauen vom 9.12.21 ergeben sich dringende Nachfragen, um deren Beantwortung wir in der Ratssitzung 21.12.21 bitten.

Die Stadt trägt die Erschließungslast für das Baugebiet. Sie verantwortet die Fertigstellung der Erschließung bis zur Fertigstellung der ersten genehmigten Bauten. Über einen städtebaulichen Vertrag bzw. Erschließungsvertrag erfolgte im Sommer/Herbst 2021 die Übertragung an den Projektentwickler. Hierdurch entstehen Risiken für die Stadt, beispielsweise Zeitverzug, Insolvenz- und Fertigstellungsrisiko. In den Satzungsbeschluss-Unterlagen wurde fixiert, dass die WSW AG die Entwässerungsinfrastruktur plant und baut, Kostentragung durch den Projektentwickler (Abwägungsvorschläge zum Satzungsbeschluss, Anlage zu Drucksache VO71048/19, Pkt. 4.9, Seite 34). Absicherung sollte durch Bürgschaft erfolgen. In der ursprünglichen, wesentlich kleineren Ausführung (77m<sup>3</sup> WSW AG statt 183-222m<sup>3</sup> laut Gutachten Reinhold Beck) sollte die Erschließung bereits 1,5 Mio. Euro kosten. Zuletzt sollte, abweichend vom Satzungsbeschluss, nun der

„Investor [...] voraussichtlich die Bauherrenschaft für den Ausbau des August-Jung-Weges“ übernehmen, „darin enthalten [sei] der Bau eines Stauraumkanals“ (Schreiben an BV Uellendahl-Katernberg, 02.07.2022, Abt. 104.22, Hr. Sens, gez. Hr. Lederer).

In der Eil-Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts NRW, Münster, vom 01.12.2021, über die mit Drucksache VO/1783/21 erst am 09.12.2021 informiert wurde, rügt das Gericht erheblich die Übertragung der (nahezu ungeklärten) Entwässerungsfrage auf die WSW AG, die wiederum dann offenbar sogar noch eigenmächtig, entgegen der Entscheidung und ohne Beteiligung des Rates, die Bauherrenschaft für Bauten im öffentlichen Raum an einen privaten Investor übertragen möchte und/oder übertragen hat.

a. Wie hoch wurden die Baukosten zuletzt veranschlagt und dem Vertrag zu Grunde gelegt? In welcher Höhe wurden Bürgschaften in dem geschlossenen Vertrag vereinbart (Insolvenz- und Fertigstellungsrisiko)? Welche Fertigstellungsfristen wurden vereinbart und wie wurden diese gesichert (Konventionalstrafen, Zeitverzugsrisiko)

b. Wurde der Wechsel der Bauherrenschaft der Entwässerung abschließend vollzogen? Wenn ja, inwieweit sieht die Verwaltung diesen Wechsel gegenüber dem Satzungsbeschluss als rechtmäßig an, insbesondere da das OVG auch die mangelhafte Beteiligung des Rates an der Entwässerung rügt und es sich um eine sehr kostenintensive und risikobehaftete Maßnahme handelt? Welchen Grund hatte diese Wechsel, der neue Risiken für die Stadt und WSW AG herbeiführt?

Mit freundlichen Grüßen

Susanne Herhaus

Gerd-Peter Zielesinski

Fraktionsvorsitzende